

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1974

Ausgegeben am 30. Juli 1974

124. Stück

- 440.** Vereinbarung gemäß Art. 1 Abs. 3 des Abkommens zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über Erleichterungen der Grenzabfertigung im Eisenbahn-, Straßen- und Schiffsverkehr zur Errichtung vorgeschobener österreichischer Grenzdienststellen am Grenzübergang Neuhaus/Inn (neue Innbrücke)
- 441.** Vereinbarung gemäß Art. 1 Abs. 3 des Abkommens zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über Erleichterungen der Grenzabfertigung im Eisenbahn-, Straßen- und Schiffsverkehr zur Errichtung vorgeschobener österreichischer Grenzdienststellen am Grenzübergang Simbach-Innbrücke
- 442.** Vereinbarung gemäß Art. 1 Abs. 3 des Abkommens zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über Erleichterungen der Grenzabfertigung im Eisenbahn-, Straßen- und Schiffsverkehr zur Errichtung vorgeschobener österreichischer Grenzdienststellen am Grenzübergang Reit im Winkl
- 443.** Vereinbarung gemäß Art. 1 Abs. 3 des Abkommens zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über Erleichterungen der Grenzabfertigung im Eisenbahn-, Straßen- und Schiffsverkehr zur Errichtung vorgeschobener österreichischer Grenzdienststellen in Passau-Donaulände und in Oberzell (Donau)

440. Vereinbarung gemäß Art. 1 Abs. 3 des Abkommens vom 14. September 1955 zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über Erleichterungen der Grenzabfertigung im Eisenbahn-, Straßen- und Schiffsverkehr *) zur Errichtung vorgeschobener österreichischer Grenzdienststellen am Grenzübergang Neuhaus/Inn (neue Innbrücke)

AUSWÄRTIGES AMT
510—511.13 OST

Verbalnote

Das Auswärtige Amt beehrt sich, der Österreichischen Botschaft mitzuteilen, daß die für die Grenzabfertigung zuständigen obersten Bundesbehörden der Bundesrepublik Deutschland in Ausführung von Artikel 1 Absatz 3 des Abkommens vom 14. September 1955 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über Erleichterungen der Grenzabfertigung im Eisenbahn-, Straßen- und Schiffsverkehr folgende Vereinbarung über die Errichtung vorgeschobener österreichischer Grenzdienststellen am Grenzübergang Neuhaus/Inn (neue Innbrücke) vorschlagen:

Artikel 1

Am Grenzübergang Neuhaus/Inn (neue Innbrücke) werden auf deutschem Gebiet vorge-

schobene österreichische Grenzdienststellen errichtet.

Artikel 2

Der örtliche Bereich im Sinne des Artikels 4 Absatz 3 des Abkommens vom 14. September 1955 umfaßt

- a) die von den Bediensteten beider Staaten gemeinsam benützten Flächen, Anlagen und Räume, und zwar
- die Bundesstraße 512 von der gemeinsamen Grenze auf der Innbrücke bis zum Amtplatz und westlich des Amtplatzes bis zur Brückenunterführung der Kreisstraße PA 42;
 - den das Dienstgebäude umgebenden Amtplatz einschließlich der überdachten Rampen der Güterabfertigung;
 - die Wiegehäuschen samt Waagen;
 - im Dienstgebäude die Abfertigungshalle im Erdgeschoß, die sanitären Anlagen, den Putzraum, den Fahrradraum, den

*) Siehe BGBl. Nr. 240/1957 und 275/1968

Arrestraum, den Durchsuchungsraum und den Gemeinschaftsraum im Keller- geschoß sowie alle Verbindungswege;

- b) die den österreichischen Bediensteten zur alleinigen Benützung überlassenen Räume des Dienstgebäudes, und zwar
- im Erdgeschoß den an die Nordwest- ecke der Abfertigungshalle grenzenden Raum und alle im Ostteil gelegenen Räume, ausgenommen den an die Süd- ostecke der Abfertigungshalle grenzen- den Raum;
 - im Kellergeschoß auf der Nordseite die beiderseits der Osttreppe gelegenen zwei Räume und auf der Südseite den ersten, zweiten und fünften Raum von der Südostecke her gerechnet.

Das Auswärtige Amt beehrt sich vorzuschla- gen, daß durch den Austausch dieser Verbalnote und der Antwortnote der Österreichischen Bot- schaft die vorstehende Regelung eine Verein- barung im Sinne des Artikels 1 Absatz 3 des Abkommens vom 14. September 1955 bildet, die am 1. August 1974 in Kraft tritt und die auf diplomatischem Wege unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten je auf den ersten Tag eines Monats gekündigt werden kann.

Das Auswärtige Amt benutzt diesen Anlaß, die Österreichische Botschaft erneut seiner ausge- zeichneten Hochachtung zu versichern.

Bonn, den 12. Juni 1974

L. S.

An die
Österreichische Botschaft

ÖSTERREICHISCHE BOTSCHAFT
BONN

Zl. 3159—A/74

Verbalnote

Die Österreichische Botschaft beehrt sich, dem Auswärtigen Amt den Empfang seiner Verbal- note vom 12. Juni 1974 — 510—511.13 OST — zu bestätigen, deren Text wie folgt lautet:

„Das Auswärtige Amt beehrt sich, der Öster- reichischen Botschaft mitzuteilen, daß die für die Grenzabfertigung zuständigen obersten Bundes- behörden der Bundesrepublik Deutschland in Ausführung von Artikel 1 Absatz 3 des Ab- kommens vom 14. September 1955 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über Erleichterungen der Grenzab- fertigung im Eisenbahn-, Straßen- und Schiffs- verkehr folgende Vereinbarung über die Errich-

tung vorgeschobener österreichischer Grenz- dienststellen am Grenzübergang Neuhaus/Inn (neue Innbrücke) vorschlagen:

Artikel 1

Am Grenzübergang Neuhaus/Inn (neue Inn- brücke) werden auf deutschem Gebiet vorge- schobene österreichische Grenzdienststellen er- richtet.

Artikel 2

Der örtliche Bereich im Sinne des Artikels 4 Absatz 3 des Abkommens vom 14. September 1955 umfaßt

- a) die von den Bediensteten beider Staaten gemeinsam benützten Flächen, Anlagen und Räume, und zwar
- die Bundesstraße 512 von der gemein- samen Grenze auf der Innbrücke bis zum Amtsplatz und westlich des Amts- platzes bis zur Brückenunterführung der Kreisstraße PA 42;
 - den das Dienstgebäude umgebenden Amtsplatz einschließlich der überdach- ten Rampen der Güterabfertigung;
 - die Wiegehäuschen samt Waagen;
 - im Dienstgebäude die Abfertigungs- halle im Erdgeschoß, die sanitären An- lagen, den Putzraum, den Fahrrad- raum, den Arrestraum, den Durch- suchungsraum und den Gemeinschafts- raum im Kellergeschoß sowie alle Ver- bindungswege;
- b) die den österreichischen Bediensteten zur alleinigen Benützung überlassenen Räume des Dienstgebäudes, und zwar
- im Erdgeschoß den an die Nordwest- ecke der Abfertigungshalle grenzenden Raum und alle im Ostteil gelegenen Räume, ausgenommen den an die Süd- ostecke der Abfertigungshalle grenzen- den Raum;
 - im Kellergeschoß auf der Nordseite die beiderseits der Osttreppe gelegenen zwei Räume und auf der Südseite den ersten, zweiten und fünften Raum von der Südostecke her gerechnet.

Das Auswärtige Amt beehrt sich vorzuschla- gen, daß durch den Austausch dieser Verbalnote und der Antwortnote der Österreichischen Bot- schaft die vorstehende Regelung eine Verein- barung im Sinne des Artikels 1 Absatz 3 des Abkommens vom 14. September 1955 bildet, die am 1. August 1974 in Kraft tritt und die auf diplomatischem Wege unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten je auf den ersten Tag eines Monats gekündigt werden kann.

Das Auswärtige Amt benutzt diesen Anlaß, die Österreichische Botschaft erneut seiner ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.“

Die Botschaft beehrt sich, dem Auswärtigen Amt mitzuteilen, daß die Österreichische Bundesregierung damit einverstanden ist, daß die vorgeschlagene Regelung durch den Austausch der Verbalnote des Auswärtigen Amtes und dieser Antwortnote eine Vereinbarung im Sinne des Artikels 1 Absatz 3 des Abkommens vom 14. September 1955 bildet, die am 1. August 1974 in Kraft tritt und die auf diplomatischem Wege unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten

je auf den ersten Tag eines Monats gekündigt werden kann.

Die Österreichische Botschaft benützt gerne auch diesen Anlaß, dem Auswärtigen Amt den Ausdruck ihrer ausgezeichneten Hochachtung zu erneuern.

Bonn, am 12. Juni 1974

L. S.

An das
Auswärtige Amt
Bonn

Kreisky

441. Vereinbarung gemäß Art. 1 Abs. 3 des Abkommens vom 14. September 1955 zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über Erleichterungen der Grenzabfertigung im Eisenbahn-, Straßen- und Schiffsverkehr *) zur Errichtung vorgeschobener österreichischer Grenzdienststellen am Grenzübergang Simbach-Innbrücke

AUSWÄRTIGES AMT
510—511.13 OST

Verbalnote

Das Auswärtige Amt beehrt sich, der Österreichischen Botschaft mitzuteilen, daß die für die Grenzabfertigung zuständigen obersten Bundesbehörden der Bundesrepublik Deutschland in Ausführung von Artikel 1 Absatz 3 des Abkommens vom 14. September 1955 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über Erleichterungen der Grenzabfertigung im Eisenbahn-, Straßen- und Schiffsverkehr folgende Vereinbarung über die Errichtung vorgeschobener österreichischer Grenzdienststellen am Grenzübergang Simbach-Innbrücke vorschlagen:

Artikel 1

Am Grenzübergang Simbach-Innbrücke werden auf deutschem Gebiet vorgeschobene österreichische Grenzdienststellen errichtet.

Artikel 2

Der örtliche Bereich im Sinne des Artikels 4 Absatz 3 des Abkommens vom 14. September 1955 umfaßt

- a) die von den Bediensteten beider Staaten gemeinsam benützten Flächen, Anlagen und Räume, und zwar
- die Innbrücke von der gemeinsamen Grenze bis zur Innstraße;
 - die Innstraße einschließlich der Gehsteige von der Innbrücke bis zur Einmündung der Gartenstraße;
 - den Hochwasserdamm zu beiden Seiten der Innstraße jeweils bis zu den Gabelungen des Dammweges;

- die zu den Gebäuden Innstraße Nr. 46 und 48 gehörenden Grundstücke sowie den Zufahrtsweg von der Innstraße zum Hof des Hauses Innstraße Nr. 46;
- die beiden Abfertigungskioske auf dem Hochwasserdamm;
- den Untersuchungsraum im Kellergeschoß des Gebäudes Innstraße Nr. 48;
- den Gemeinschaftsraum (Unterrichtsraum) im Kellergeschoß des Gebäudes Innstraße Nr. 46;
- die sanitären Anlagen und alle Verbindungswege in den Erd- und Kellergeschossen der Gebäude Innstraße Nr. 46 und 48, sowie im 1. Obergeschoß des Gebäudes Innstraße Nr. 48;

b) die den österreichischen Bediensteten zur alleinigen Benützung überlassenen Räume, und zwar

- das gesamte Erdgeschoß des Gebäudes Innstraße Nr. 46 ausgenommen den gemeinsam benützten Flur;
- im Gebäude Innstraße Nr. 48 den Büroraum an der Nordostecke des 1. Obergeschosses, sowie die an das Gebäude Innstraße Nr. 46 angrenzenden Räume, und zwar die beiden Räume im Erdgeschoß und den Raum im Kellergeschoß.

Artikel 3

Mit dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung tritt die Vereinbarung vom 11. März 1970 über die Errichtung vorgeschobener österreichischer Grenzdienststellen am Grenzübergang Simbach-Innbrücke **) außer Kraft.

Das Auswärtige Amt beehrt sich vorzuschlagen, daß durch den Austausch dieser Verbalnote und

*) Siehe BGBl. Nr. 240/1957 und 275/1968

**) Siehe BGBl. Nr. 130/1970

der Antwortnote der Österreichischen Botschaft die vorstehende Regelung eine Vereinbarung im Sinne des Artikels 1 Absatz 3 des Abkommens vom 14. September 1955 bildet, die am 1. August 1974 in Kraft tritt und die auf diplomatischem Wege unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten je auf den ersten Tag eines Monats gekündigt werden kann.

Das Auswärtige Amt benutzt diesen Anlaß die Österreichische Botschaft erneut seiner ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

Bonn, den 12. Juni 1974

L. S.

An die
Österreichische Botschaft

ÖSTERREICHISCHE BOTSCHAFT
BONN

Zl. 3162—A/74

Verbalnote

Die Österreichische Botschaft beehrt sich, dem Auswärtigen Amt den Empfang seiner Verbalnote vom 12. Juni 1974 — 510-511.13 OST — zu bestätigen, deren Text wie folgt lautet:

„Das Auswärtige Amt beehrt sich, der Österreichischen Botschaft mitzuteilen, daß die für die Grenzabfertigung zuständigen obersten Bundesbehörden der Bundesrepublik Deutschland in Ausführung von Artikel 1 Absatz 3 des Abkommens vom 14. September 1955 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über Erleichterungen der Grenzabfertigung im Eisenbahn-, Straßen- und Schiffsverkehr folgende Vereinbarung über die Errichtung vorgeschobener österreichischer Grenzdienststellen am Grenzübergang Simbach-Innbrücke vorschlagen:

Artikel 1

Am Grenzübergang Simbach-Innbrücke werden auf deutschem Gebiet vorgeschobene österreichische Grenzdienststellen errichtet.

Artikel 2

Der örtliche Bereich im Sinne des Artikels 4 Absatz 3 des Abkommens vom 14. September 1955 umfaßt

- a) die von den Bediensteten beider Staaten gemeinsam benützten Flächen, Anlagen und Räume, und zwar
 - die Innbrücke von der gemeinsamen Grenze bis zur Innstraße;
 - die Innstraße einschließlich der Gehsteige von der Innbrücke bis zur Einmündung der Gartenstraße;

- den Hochwasserdamm zu beiden Seiten der Innstraße jeweils bis zu den Gabelungen des Dammweges;
- die zu den Gebäuden Innstraße Nr. 46 und 48 gehörenden Grundstücke sowie den Zufahrtsweg von der Innstraße zum Hof des Hauses Innstraße Nr. 46;
- die beiden Abfertigungskioske auf dem Hochwasserdamm;
- den Untersuchungsraum im Kellergeschoß des Gebäudes Innstraße Nr. 48;
- den Gemeinschaftsraum (Unterrichtsraum) im Kellergeschoß des Gebäudes Innstraße Nr. 46;
- die sanitären Anlagen und alle Verbindungswege in den Erd- und Kellergeschossen der Gebäude Innstraße Nr. 46 und 48, sowie im 1. Obergeschoß des Gebäudes Innstraße Nr. 48;

b) die den österreichischen Bediensteten zur alleinigen Benützung überlassenen Räume, und zwar

- das gesamte Erdgeschoß des Gebäudes Innstraße Nr. 46 ausgenommen den gemeinsam benützten Flur;
- im Gebäude Innstraße Nr. 48 den Büroraum an der Nordostecke des 1. Obergeschosses, sowie die an das Gebäude Innstraße Nr. 46 angrenzenden Räume, und zwar die beiden Räume im Erdgeschoß und den Raum im Kellergeschoß.

Artikel 3

Mit dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung tritt die Vereinbarung vom 11. März 1970 über die Errichtung vorgeschobener österreichischer Grenzdienststellen am Grenzübergang Simbach-Innbrücke außer Kraft.

Das Auswärtige Amt beehrt sich vorzuschlagen, daß durch den Austausch dieser Verbalnote und der Antwortnote der Österreichischen Botschaft die vorstehende Regelung eine Vereinbarung im Sinne des Artikels 1 Absatz 3 des Abkommens vom 14. September 1955 bildet, die am 1. August 1974 in Kraft tritt und die auf diplomatischem Wege unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten je auf den ersten Tag eines Monats gekündigt werden kann.

Das Auswärtige Amt benutzt diesen Anlaß, die Österreichische Botschaft erneut seiner ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.“

Die Botschaft beehrt sich, dem Auswärtigen Amt mitzuteilen, daß die Österreichische Bundesregierung damit einverstanden ist, daß die vorgeschlagene Regelung durch den Austausch der Verbalnote des Auswärtigen Amtes und dieser Antwortnote eine Vereinbarung im Sinne des

Artikels 1 Absatz 3 des Abkommens vom 14. September 1955 bildet, die am 1. August 1974 in Kraft tritt und die auf diplomatischem Wege unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten je auf den ersten Tag eines Monats gekündigt werden kann.

Die Österreichische Botschaft benützt gerne auch diesen Anlaß, dem Auswärtigen Amt den

Ausdruck ihrer ausgezeichneten Hochachtung zu erneuern.

Bonn, den 12. Juni 1974

L. S.

An das
Auswärtige Amt
Bonn

Kreisky

442. Vereinbarung gemäß Art. 1 Abs. 3 des Abkommens vom 14. September 1955 zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über Erleichterungen der Grenzabfertigung im Eisenbahn-, Straßen- und Schiffsverkehr *) zur Errichtung vorgeschobener österreichischer Grenzdienststellen am Grenzübergang Reit im Winkl

AUSWÄRTIGES AMT
510—511.13 OST

Verbalnote

Das Auswärtige Amt beehrt sich, der Österreichischen Botschaft mitzuteilen, daß die für die Grenzabfertigung zuständigen obersten Bundesbehörden der Bundesrepublik Deutschland in Ausführung von Artikel 1 Absatz 3 des Abkommens vom 14. September 1955 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über Erleichterungen der Grenzabfertigung im Eisenbahn-, Straßen- und Schiffsverkehr folgende Vereinbarung über die Errichtung vorgeschobener österreichischer Grenzdienststellen am Grenzübergang Reit im Winkl vorschlagen:

Artikel 1

Am Grenzübergang Reit im Winkl werden auf deutschem Gebiet vorgeschobene österreichische Grenzdienststellen errichtet.

Artikel 2

Der örtliche Bereich im Sinne des Artikels 4 Absatz 3 des Abkommens vom 14. September 1955 umfaßt

- a) die von den Bediensteten beider Staaten gemeinsam benützten Flächen, Anlagen und Räume, und zwar
 - den Abschnitt der Staatsstraße 2364 von der gemeinsamen Grenze bis zum Amtsplatz;
 - den Amtsplatz vor sowie die umfriedeten Flächen neben und hinter dem Dienstgebäude;
 - im Erdgeschoß des Dienstgebäudes den Durchsuchungsraum und den Gemeinschaftsraum, die sanitären Anlagen sowie alle Verbindungswege;
- b) die den österreichischen Bediensteten zur alleinigen Benützung überlassenen Räume, und zwar

— im Erdgeschoß des Dienstgebäudes die beiden in der Südwestecke gelegenen Räume.

Artikel 3

Mit dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung tritt die Vereinbarung vom 6./8. Juli 1970 über die Errichtung vorgeschobener österreichischer Grenzdienststellen am Grenzübergang Reit im Winkl **) außer Kraft.

Das Auswärtige Amt beehrt sich vorzuschlagen, daß durch den Austausch dieser Verbalnote und der Antwortnote der Österreichischen Botschaft die vorstehende Regelung eine Vereinbarung im Sinne des Artikels 1 Absatz 3 des Abkommens vom 14. September 1955 bildet, die am 1. August 1974 in Kraft tritt und die auf diplomatischem Wege unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten je auf den ersten Tag eines Monats gekündigt werden kann.

Das Auswärtige Amt benützt diesen Anlaß, die Österreichische Botschaft erneut seiner ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

Bonn, den 12. Juni 1974

L. S.

An die
Österreichische Botschaft

ÖSTERREICHISCHE BOTSCHAFT
BONN
Zl. 3161—A/74

Verbalnote

Die Österreichische Botschaft beehrt sich, dem Auswärtigen Amt den Empfang seiner Verbalnote vom 12. Juni 1974 — 510—511.13 OST — zu bestätigen, deren Text wie folgt lautet:

„Das Auswärtige Amt beehrt sich, der Österreichischen Botschaft mitzuteilen, daß die für die Grenzabfertigung zuständigen obersten Bundesbehörden der Bundesrepublik Deutschland in

*) Siehe BGBl. Nr. 240/1957 und 275/1968

**) Siehe BGBl. Nr. 285/1970

Ausführung von Artikel 1 Absatz 3 des Abkommens vom 14. September 1955 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über Erleichterungen der Grenzabfertigung im Eisenbahn-, Straßen- und Schiffsverkehr folgende Vereinbarung über die Errichtung vorgeschobener österreichischer Grenzdienststellen am Grenzübergang Reit im Winkl vorschlagen:

Artikel 1

Am Grenzübergang Reit im Winkl werden auf deutschem Gebiet vorgeschobene österreichische Grenzdienststellen errichtet.

Artikel 2

Der örtliche Bereich im Sinne des Artikels 4 Absatz 3 des Abkommens vom 14. September 1955 umfaßt

- a) die von den Bediensteten beider Staaten gemeinsam benützten Flächen, Anlagen und Räume, und zwar
 - den Abschnitt der Staatsstraße 2364 von der gemeinsamen Grenze bis zum Amtplatz;
 - den Amtplatz vor sowie die umfriedeten Flächen neben und hinter dem Dienstgebäude;
 - im Erdgeschoß des Dienstgebäudes den Durchsuchungsraum und den Gemeinschaftsraum, die sanitären Anlagen sowie alle Verbindungswege;
- b) die den österreichischen Bediensteten zur alleinigen Benützung überlassenen Räume, und zwar
 - im Erdgeschoß des Dienstgebäudes die beiden in der Südwestecke gelegenen Räume.

Artikel 3

Mit dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung tritt die Vereinbarung vom 6./8. Juli 1970 über

die Errichtung vorgeschobener österreichischer Grenzdienststellen am Grenzübergang Reit im Winkl außer Kraft.

Das Auswärtige Amt beehrt sich vorzuschlagen, daß durch den Austausch dieser Verbalnote und der Antwortnote der Österreichischen Botschaft die vorstehende Regelung eine Vereinbarung im Sinne des Artikels 1 Absatz 3 des Abkommens vom 14. September 1955 bildet, die am 1. August 1974 in Kraft tritt und die auf diplomatischem Wege unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten je auf den ersten Tag eines Monats gekündigt werden kann.

Das Auswärtige Amt benutzt diesen Anlaß, die Österreichische Botschaft erneut seiner ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.“

Die Botschaft beehrt sich, dem Auswärtigen Amt mitzuteilen, daß die Österreichische Bundesregierung damit einverstanden ist, daß die vorgeschlagene Regelung durch den Austausch der Verbalnote des Auswärtigen Amtes und dieser Antwortnote eine Vereinbarung im Sinne des Artikels 1 Absatz 3 des Abkommens vom 14. September 1955 bildet, die am 1. August 1974 in Kraft tritt und die auf diplomatischem Wege unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten je auf den ersten Tag eines Monats gekündigt werden kann.

Die Österreichische Botschaft benützt gerne auch diesen Anlaß, dem Auswärtigen Amt den Ausdruck ihrer ausgezeichneten Hochachtung zu erneuern.

Bonn, am 12. Juni 1974

L. S.

An das
Auswärtige Amt
Bonn

Kreisky

443. Vereinbarung gemäß Art. 1 Abs. 3 des Abkommens vom 14. September 1955 zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über Erleichterungen der Grenzabfertigung im Eisenbahn-, Straßen- und Schiffsverkehr *) zur Errichtung vorgeschobener österreichischer Grenzdienststellen in Passau-Donaulände und in Obernzell (Donau)

AUSWÄRTIGES AMT
510—511.13 OST

Verbalnote

Das Auswärtige Amt beehrt sich, der Österreichischen Botschaft mitzuteilen, daß die für die Grenzabfertigung zuständigen obersten Bundesbehörden der Bundesrepublik Deutschland in

*) Siehe BGBl. Nr. 240/1957 und 275/1968

Ausführung von Artikel 1 Absatz 3 des Abkommens vom 14. September 1955 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über Erleichterungen der Grenzabfertigung im Eisenbahn-, Straßen- und Schiffsverkehr folgende Vereinbarung über die Errichtung vorgeschobener österreichischer Grenzdienststellen für den Schiffsverkehr in Passau-Donaulände und in Obernzell (Donau) vorschlagen:

Artikel 1

In Passau-Donaulände und in Obernzell (Donau) werden für den Schiffsverkehr vorgeschobene österreichische Grenzdienststellen auf deutschem Gebiet errichtet.

Artikel 2

Der örtliche Bereich im Sinne des Artikels 4 Absatz 3 des Abkommens vom 14. September 1955 umfaßt

1. für die Grenzdienststellen in Passau-Donaulände:

- a) die von den Bediensteten beider Staaten gemeinsam benützten Flächen, Anlagen und Räume, und zwar
- die Uferstreifen am rechten Donauufer von Stromkilometer 2225,484 bis 2225,495 zwischen der Donau und dem Gebäude Passau, Im Ort 14 a, einschließlich der Vorrichtungen zum Anlegen der Schiffe, am rechten Donauufer von Stromkilometer 2225,550 bis 2225,670 zwischen der Donau und der gegenüberliegenden Häuserreihe einschließlich der Vorrichtungen zum Anlegen der Schiffe, am rechten Donauufer von Stromkilometer 2226,000 bis 2227,030 in einer Breite von 4 m und am linken Donauufer von Stromkilometer 2228,820 bis 2229,240 zwischen der Donau und der Staatsstraße 2125;
 - den Bereich der beiden Kachletschleusen von Stromkilometer 2230,470 bis 2230,750;
 - im Gebäude Passau, Im Ort 14 a, der Abfertigungsraum im Erdgeschoß, die sanitären Anlagen und alle Verbindungswege;
 - den Abfertigungskiosk am donauseitigen Ausgang des Gebäudes Passau, Bräugasse 13;
 - im Gebäude „Haus der Donauschiffahrt“ Passau, Roßtränke 8, die Verbindungswege;
 - im Dienstgebäude der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung in Maierhof, Schleusenweg 6, den Raum in der Nordostecke des Obergeschosses, die sanitären Anlagen, die Verbindungswege in diesem Dienstgebäude sowie zwischen diesem Dienstgebäude und den Kachletschleusen;

b) die den österreichischen Bediensteten zur alleinigen Benützung überlassenen Räume, und zwar

- im Gebäude Passau, Im Ort 14 a, den im ersten Obergeschoß an der Nordostecke gelegenen Raum;
- im Gebäude „Haus der Donauschiffahrt“ Passau, Roßtränke 8, die im Mitteltrakt, II. Obergeschoß, gelegenen 4 Räume einschließlich Zwischenflur und sanitäre Anlagen;

2. für die Grenzdienststellen in Obernzell (Donau):

die von den Bediensteten beider Staaten gemeinsam benützten Flächen, Anlagen und Räume, und zwar

- den Uferstreifen am linken Donauufer von Stromkilometer 2209,777 bis 2210,040 zwischen der Donau und der Straße;
- das Zollamtsgebäude;
- den Abfertigungskiosk an der Schiffsanlegestelle;

3. die Donau von Stromkilometer 2201,770 bis 2230,750, soweit sie deutsches Hoheitsgebiet ist.

Artikel 3

Festgenommene oder zurückgewiesene Personen und sichergestellte Waren, Werte oder Beweismittel dürfen, sofern eine Beförderung auf der Donau nicht tunlich ist, von den österreichischen Bediensteten

- a) auf der kürzesten Straßenverbindung zwischen den einzelnen Teilen des in Artikel 2 Nr. 1 umschriebenen örtlichen Bereichs befördert und
- b) auf der kürzesten Straßenverbindung von Passau oder Obernzell zur gemeinsamen Grenze bei Achleiten oder bei Mariahilf oder zum Bahnhof Passau Hbf und von dort auf dem Eisenbahnweg zur gemeinsamen Grenze verbracht werden.

Für die dafür erforderlichen Amtshandlungen gehören diese Verkehrswege zum örtlichen Bereich.

Artikel 4

Mit dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung tritt die Vereinbarung vom 5. Juli 1972 über die Errichtung vorgeschobener österreichischer Grenzdienststellen für den Schiffsverkehr in Passau-Donaulände und in Obernzell (Donau)** außer Kraft.

***) Siehe BGBl. Nr. 312/1972

Das Auswärtige Amt beehrt sich vorzuschlagen, daß durch den Austausch dieser Verbalnote und der Antwortnote der Österreichischen Botschaft die vorstehende Regelung eine Vereinbarung im Sinne des Artikels 1 Absatz 3 des Abkommens vom 14. September 1955 bildet, die am 1. August 1974 in Kraft tritt und die auf diplomatischem Wege unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten je auf den ersten Tag eines Monats gekündigt werden kann.

Das Auswärtige Amt benutzt diesen Anlaß, die Österreichische Botschaft erneut seiner ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

Bonn, den 12. Juni 1974

L. S.

An die
Österreichische Botschaft

ÖSTERREICHISCHE BOTSCHAFT
BONN

Zl. 3160—A/74

Verbalnote

Die Österreichische Botschaft beehrt sich, dem Auswärtigen Amt den Empfang seiner Verbalnote vom 12. Juni 1974 — 510-511.13 OST — zu bestätigen, deren Text wie folgt lautet:

„Das Auswärtige Amt beehrt sich, der Österreichischen Botschaft mitzuteilen, daß die für die Grenzabfertigung zuständigen obersten Bundesbehörden der Bundesrepublik Deutschland in Ausführung von Artikel 1 Absatz 3 des Abkommens vom 14. September 1955 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über Erleichterungen der Grenzabfertigung im Eisenbahn-, Straßen- und Schiffsverkehr folgende Vereinbarung über die Errichtung vorgeschobener österreichischer Grenzdienststellen für den Schiffsverkehr in Passau-Donaulände und in Obernzell (Donau) vorschlagen:

Artikel 1

In Passau-Donaulände und in Obernzell (Donau) werden für den Schiffsverkehr vorgeschobene österreichische Grenzdienststellen auf deutschem Gebiet errichtet.

Artikel 2

Der örtliche Bereich im Sinne des Artikels 4 Absatz 3 des Abkommens vom 14. September 1955 umfaßt

1. für die Grenzdienststellen in Passau-Donaulände:

- a) die von den Bediensteten beider Staaten gemeinsam benützten Flächen, Anlagen und Räume, und zwar
- die Uferstreifen
 - am rechten Donauufer von Stromkilometer 2225,484 bis 2225,495 zwischen der Donau und dem Gebäude Passau, Im Ort 14 a, einschließlich der Vorrichtungen zum Anlegen der Schiffe,
 - am rechten Donauufer von Stromkilometer 2225,550 bis 2225,670 zwischen der Donau und der gegenüberliegenden Häuserreihe einschließlich der Vorrichtungen zum Anlegen der Schiffe,
 - am rechten Donauufer von Stromkilometer 2226,000 bis 2227,030 in einer Breite von 4 m und
 - am linken Donauufer von Stromkilometer 2228,820 bis 2229,240 zwischen der Donau und der Staatsstraße 2125;
 - den Bereich der beiden Kachletschleusen von Stromkilometer 2230,470 bis 2230,750;
 - im Gebäude Passau, Im Ort 14 a, der Abfertigungsraum im Erdgeschoß, die sanitären Anlagen und alle Verbindungswege;
 - den Abfertigungskiosk am donauseitigen Ausgang des Gebäudes Passau, Bräugasse 13;
 - im Gebäude ‚Haus der Donauschiffahrt‘ Passau, Roßtränke 8, die Verbindungswege;
 - im Dienstgebäude der Wasser- und Schiffsverkehrsverwaltung in Maierhof, Schleusenweg 6, den Raum in der Nordostecke des Obergeschosses, die sanitären Anlagen, die Verbindungswege in diesem Dienstgebäude sowie zwischen diesem Dienstgebäude und den Kachletschleusen;
- b) die den österreichischen Bediensteten zur alleinigen Benützung überlassenen Räume, und zwar
- im Gebäude Passau, Im Ort 14 a, den im ersten Obergeschoß an der Nordostecke gelegenen Raum;
 - im Gebäude ‚Haus der Donauschiffahrt‘ Passau, Roßtränke 8, die im Mitteltrakt, II. Obergeschoß, gelegenen 4 Räume einschließlich Zwischenflur und sanitäre Anlagen;

2. für die Grenzdienststellen in Obernzell (Donau):

die von den Bediensteten beider Staaten gemeinsam benützten Flächen, Anlagen und Räume, und zwar

- den Uferstreifen am linken Donauufer von Stromkilometer 2209,777 bis 2210,040 zwischen der Donau und der Straße;
- das Zollamtsgebäude;
- den Abfertigungskiosk an der Schiffsanlegestelle;

3. die Donau von Stromkilometer 2201,770 bis 2230,750, soweit sie deutsches Hoheitsgebiet ist.

Artikel 3

Festgenommene oder zurückgewiesene Personen und sichergestellte Waren, Werte oder Beweismittel dürfen, sofern eine Beförderung auf der Donau nicht tunlich ist, von den österreichischen Bediensteten

- a) auf der kürzesten Straßenverbindung zwischen den einzelnen Teilen des in Artikel 2 Nr. 1 umschriebenen örtlichen Bereichs befördert und
- b) auf der kürzesten Straßenverbindung von Passau oder Obernzell zur gemeinsamen Grenze bei Achleiten oder bei Mariahilf oder zum Bahnhof Passau Hbf und von dort auf dem Eisenbahnweg zur gemeinsamen Grenze verbracht werden.

Für die dafür erforderlichen Amtshandlungen gehören diese Verkehrswege zum örtlichen Bereich.

Artikel 4

Mit dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung tritt die Vereinbarung vom 5. Juli 1972 über

die Errichtung vorgeschobener österreichischer Grenzdienststellen für den Schiffsverkehr in Passau-Donaulände und in Obernzell (Donau) außer Kraft.

Das Auswärtige Amt beehrt sich vorzuschlagen, daß durch den Austausch dieser Verbalnote und der Antwortnote der Österreichischen Botschaft die vorstehende Regelung eine Vereinbarung im Sinne des Artikels 1 Absatz 3 des Abkommens vom 14. September 1955 bildet, die am 1. August 1974 in Kraft tritt und die auf diplomatischem Wege unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten je auf den ersten Tag eines Monats gekündigt werden kann.

Das Auswärtige Amt benutzt diesen Anlaß, die Österreichische Botschaft erneut seiner ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.“

Die Botschaft beehrt sich, dem Auswärtigen Amt mitzuteilen, daß die Österreichische Bundesregierung damit einverstanden ist, daß die vorgeschlagene Regelung durch den Austausch der Verbalnote des Auswärtigen Amtes und dieser Antwortnote eine Vereinbarung im Sinne des Artikels 1 Absatz 3 des Abkommens vom 14. September 1955 bildet, die am 1. August 1974 in Kraft tritt und die auf diplomatischem Wege unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten je auf den ersten Tag eines Monats gekündigt werden kann.

Die Österreichische Botschaft benützt gerne auch diesen Anlaß, dem Auswärtigen Amt den Ausdruck ihrer ausgezeichneten Hochachtung zu erneuern.

Bonn, den 12. Juni 1974

L. S.

An das
Auswärtige Amt
Bonn

Kreisky



AMTLICHE SAMMLUNG

WIEDERVERLAUTBARER ÖSTERREICHISCHER RECHTSVORSCHRIFTEN

Bisher sind erschienen:

| | | | |
|--------------|---|--------------|--|
| 1945: | | 1957: | |
| Heft 1: | Österreichische Strafprozeß- ordnung vergriffen | Heft 1: | Nationalrats-Wahlordnung 1957 ... S 17'— |
| Heft 2: | Österreichisches Strafgesetz vergriffen | Heft 2: | Bundespräsidenten-Wahlgesetz 1957 S 7'— |
| Heft 3: | Vergnügungssteuergesetz für Wien.. S 1'— | Heft 3: | Bauarbeiter-Urlaubsgesetz 1957 S 4'50 |
| 1949: | | Heft 4: | Bauarbeiter-Schlechtwetter- entschädigungsgesetz 1957 vergriffen |
| Heft 1: | Wohnungsanforderungsgesetz 1949 . S 1'50 | Heft 5: | Preisregelungsgesetz 1957 S 10'— |
| Heft 2: | Lastverteilungsgesetz 1949 S 1'20 | Heft 6: | Rechtsvorschriften auf dem Gebiete des Kriegsoferversorgungswesens .. S 26'— |
| Heft 3: | Wuchergesetz 1949 S 1'— | Heft 7: | Feiertagsruhegesetz 1957 S 8'— |
| Heft 4: | Jugendgerichtsgesetz 1949 S 2'— | Heft 8: | Hausbesorgerordnung 1957 S 6'— |
| Heft 5: | Staatsbürgerschaftsrecht 1949 S 1'50 | Heft 9: | Gebührengesetz 1957 S 28'— |
| Heft 6: | Gesetz über die bedingte Verurtei- lung 1949 S 1'20 | 1958: | |
| 1950: | | Heft 1: | Arbeitslosenversicherungsgesetz 1958 — AIVG. 1958 S 8'— |
| Heft 1: | Patentrecht 1950 vergriffen | 1959: | |
| Heft 2/3: | Verwaltungsverfahren Agrarverfahrens-Gesetz S 25'— | Heft 1: | Arbeiterurlaubsgesetz 1959 S 2'80 |
| Heft 4: | Wiedereinstellungsgesetz 1950 S 4'— | Heft 2: | Nationalrats-Wahlordnung 1959 .. S 35'— |
| Heft 5: | Epidemiegesetz 1950 S 7'— | Heft 3: | Wasserrechtsgesetz 1959 — WRG. 1959 S 50'— |
| Heft 6: | Preisregelungsgesetz 1950 S 4'— | Heft 4: | Kartellgesetz 1959 S 15'— |
| 1951: | | 1960: | |
| Heft 1: | Agrarbehördengesetz 1950 S 2'— | Heft 1: | Strafprozeßordnung 1960 S 16'— |
| Heft 2: | Todeserklärungsgesetz 1950 S 3'— | 1961: | |
| Heft 3: | Paßgesetz 1951 S 6'— | Heft 1: | Heimarbeitsgesetz 1960 S 62'— |
| Heft 4: | Kraftloserklärungsgesetz 1951 S 4'— | 1962: | |
| Heft 5: | Abgabeneinhebungsgesetz 1951 S 4'50 | Heft 1: | Nationalrats-Wahlordnung 1962 ... S 44'— |
| Heft 6: | Rechtsvorschriften auf dem Gebiete der Bodenreform S 16'— | Heft 2: | Bundespräsidenten-Wahlgesetz 1962 S 12'— |
| Heft 7: | Arbeitshausgesetz 1951 S 5'— | Heft 3: | Volksabstimmungsgesetz 1962 S 14'— |
| Heft 8: | Vereinsgesetz 1951 vergriffen | Heft 4: | Gerichtliches Einbringungsgesetz 1962 (GEG. 1962) S 10'— |
| Heft 9: | Suchtgiltgesetz 1951 S 4'— | Heft 5: | Gerichts- und Justizverwaltungs- gebührengesetz 1962 (GJGebGes. 1962) S 40'— |
| Heft 10: | Giftgesetz 1951 S 6'— | 1964: | |
| Heft 11: | Lebensmittelgesetz 1951 S 14'— | Heft 1: | Hebammengesetz 1963 S 12'— |
| 1952: | | Heft 2: | Mühlengesetz 1963 S 14'— |
| Heft 1: | Verwaltungsgerichtshofgesetz — VwGG. 1952 S 16'— | 1965: | |
| Heft 2: | Lebensmittelbewirtschaftungs- gesetz 1952 S 7'— | Heft 1: | Verwaltungsgerichtshofgesetz 1965 — VwGG. 1965 S 26'— |
| Heft 3: | Feuerschutzsteuergesetz 1952 S 4'— | Heft 2: | Gebührenanspruchsgesetz 1965 — GebAG. 1965 S 30'— |
| Heft 4: | Lastverteilungsgesetz 1952 S 6'— | 1968: | |
| 1953: | | Heft 1: | Marktordnungsgesetz 1967 S 40'— |
| Heft 1: | Einführungsgesetz zur Exekutions- ordnung (EGEO.) vergriffen | 1970: | |
| Heft 2: | Invalideinstellungsgesetz 1953 ... S 7'50 | Heft 1: | Wählerevidenzgesetz 1970 S 18'— |
| Heft 3: | Beförderungssteuergesetz 1953 S 5'— | Heft 2: | Nationalrats-Wahlordnung 1970 .. S 62'— |
| Heft 4: | Markenrecht S 11'— | Heft 3: | Patentgesetz 1970 S 52'— |
| Heft 5: | Musterschutzgesetz 1953 S 5'50 | Heft 4: | Markenschutzgesetz 1970 S 32'— |
| Heft 6: | Verfassungsgerichtshofgesetz — VerfGG. 1953 S 12'— | Heft 5: | Musterschutzgesetz 1970 S 18'— |
| Heft 7: | Versammlungsgesetz 1953 S 3'50 | 1971: | |
| Heft 8: | Sozialversicherungs-Überleitungs- gesetz 1953 — SV-ÜG. 1953 S 28'— | Heft 1: | Bundespräsidentenwahlgesetz 1971 . S 22'— |
| Heft 9: | Verwaltergesetz 1952 S 7'— | 1972: | |
| Heft 10: | Wohnungsanforderungsgesetz 1953 . S 10'— | Heft 1: | Bundesgesetz über das Bundesgesetz- blatt 1972 S 12'— |
| 1954: | | 1973: | |
| Heft 1: | Eisenbahnteilungsgesetz — Eisenb.Ent.G. 1954 vergriffen | Heft 1: | Volksabstimmungsgesetz 1972 S 30'— |
| 1956: | | Heft 2: | Volksbegehrengesetz 1973 S 28'— |
| Heft 1: | Arbeitsinspektionsgesetz 1956 — ArbIG. 1956 vergriffen | Heft 3: | Wählerevidenzgesetz 1973 S 30'— |
| Heft 2: | Milchwirtschaftsgesetz 1956 S 7'50 | | |
| Heft 3: | Getreidewirtschaftsgesetz 1956 S 6'50 | | |
| Heft 4: | Viehverkehrsgesetz 1956 S 6'50 | | |

Zu beziehen in der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung
Wien III, Rennweg 12 a (Postleitzahl 1037), Tel. 72 61 51, und durch alle Buchhandlungen